# PLANZEICHNUNG

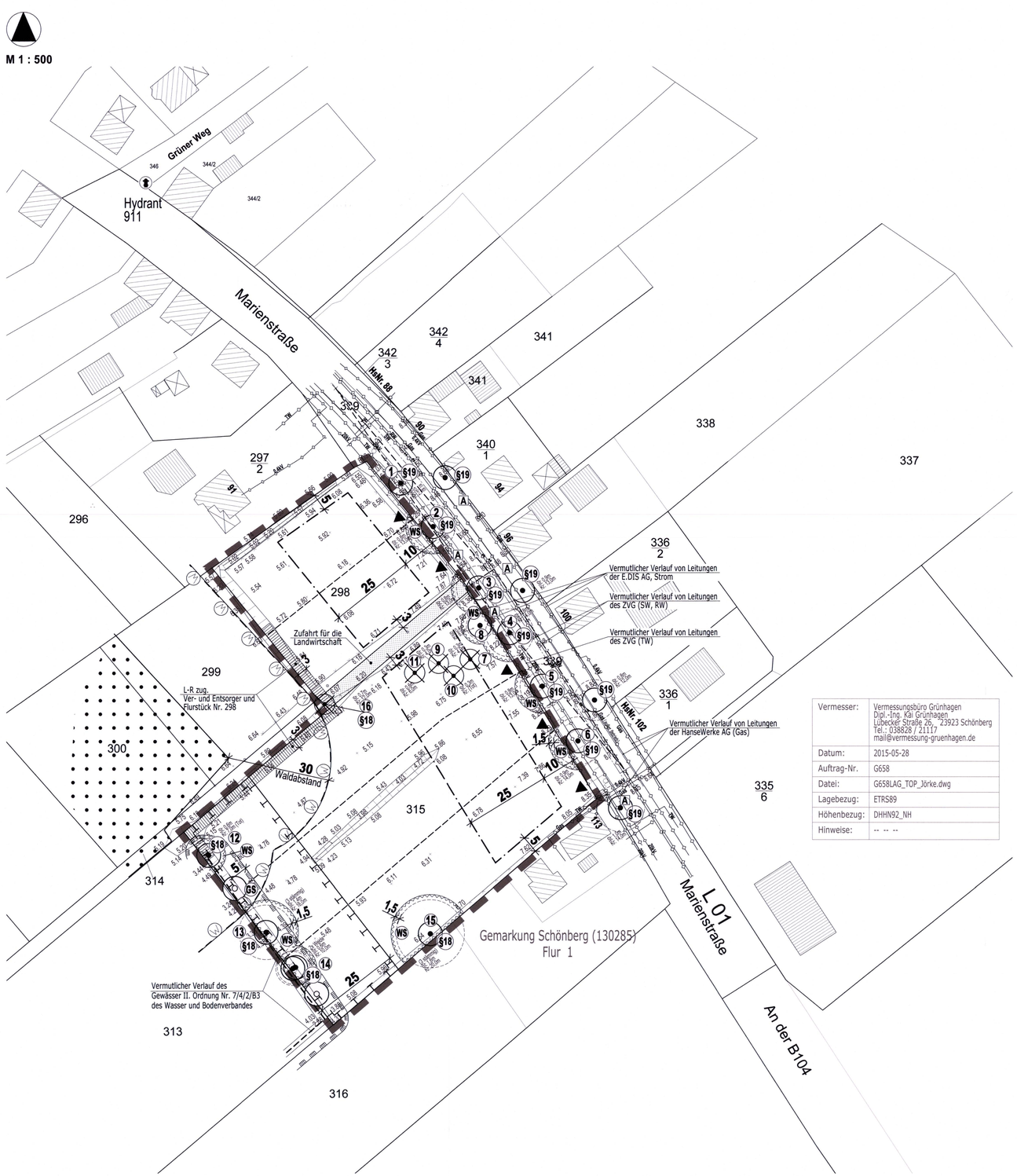


| | |
|---|---|
| Vermesser: | Vermessungsbüro Grünhagen<br>Dipl.-Ing. Kai Grünhagen<br>Lübecker Straße 26, 23923 Schönberg<br>Tel.: 038828 / 21117<br>mail@vermessung-gruenhagen.de |
| Datum: | 2015-05-28 |
| Auftrag-Nr. | G658 |
| Datei: | G658LAG_TOP_Jörke.dwg |
| Lagebezug: | ETRS89 |
| Höhenbezug: | DHHN92_NH |
| Hinweise: | -- -- -- |

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

## Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
- Baugrundstück - zur Bebauung vorgesehene Ergänzungsflächen Baugrenze - Umgrenzung der Flächen mit Hauptnutzungen
- öffentliche Verkehrsfläche (Zufahrt für die Landwirtschaft)
- Zufahrt / Ein- und Ausfahrt
- L-R zug. Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Erhaltungsgebot für geschützte Bäume<br>§18= geschützt nach § 18 NatSchAG M-V<br>§19= geschützt nach § 19 NatSchAG M-V<br>§3= geschützt nach § 3 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Schönberg
- lfd. Nr. (z.B. 1) der vorhandenen Bäume
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, (WS - Wurzelschutzabstand, Kronentraufe + 1,50 m)
- Anpflanzgebot für Bäume

## Darstellungen ohne Normcharakter

- 315 — vorhandene Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer
- vorhandener Zaun/Mauer
- vorhandene Gehölze (Baumkrone)
- vorhandene Höhen in Meter über DHHN92_NH
- vorhandener Graben/Böschung
- in Aussicht genommene Grundstücksteilung
- 10 — Bemaßung in Metern
- Sichtdreieck
- Vermutlicher Verlauf von Leitungen, - unterirdisch (TW=Trinkwasser, AW=Abwasser, Gas-Leitung)
- künftig entfallende Darstellung, z.B. Baum

## Nachrichtliche Übernahme

- Waldabstand 30m-Linie gemäß § 20 LWaldG M-V
- Fläche für Wald gemäß Vorgabe der Forstbehörde vom 10.04.2015
- Hydrant 911 — Vermutliche Lage des Hydranten Nr. 911 des Zweckverbandes Grevesmühlen, -außerhalb des Plangebietes-
- A — Vermutliche Lage der Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes gemäß Festpunktbild des Landkreises Nordwestmecklenburg; -außerhalb des Plangebietes-
- 7/4/2/B2 — Vermutlicher Verlauf des Gewässer II. Odnung Nr. 7/4/2/B3 des Wasser- und Bodenverbandes
- GS — Gewässerrandstreifen, hier 5m (§ 38 WHG)

# INHALTLICHE FESTSETZUNGEN

**SATZUNG**
**der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Marienstraße**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Schönberg am _____ folgende Satzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Marienstraße erlassen:

**§ 1**
**Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Der Bereich der Satzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Marienstraße umfasst das Gebiet, das innerhalb der in dem beigefügten Lageplan gekennzeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) D er beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**
**Zulässigkeit von Vorhaben**

Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB.

**§ 3**
**Ergänzungssatzung, Festsetzungen innerhalb der ergänzten Gebiete**

(1) Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen der Ergänzungssatzung sind Fassaden von Hauptgebäuden aus Fachwerk und Holz nicht zulässig.

(2) Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen der Ergänzungssatzung sind weiche Bedachungen, z.B. aus Reet, nicht zulässig.

(3) Die Grundstückszufahrten werden grundstücksbezogen und mittig zwischen den straßenbegleitenden Bäumen festgesetzt. Die Breite der Zufahrt darf maximal 3,00 m betragen. Die Zufahrten sind durch den jeweiligen Grundstückseigentümer teilversiegelt, als Pflasterung aus Naturstein bzw. Brechsand, herzustellen. Abgrabungen im Wurzelschutzbereich (Wurzelschutzbereich = Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) sind nicht zulässig.

(4) Anfallendes Niederschlagswasser ist oberflächennah (t = 1,0 m unter Geländeoberkante) und flächig (z.B. Rigolen- oder Muldensystem) abzuleiten. Das System ist mit einem Überlauf zu versehen. Der Überlauf ist über den vorhandenen bzw. den neu zu ergänzenden Graben abzuleiten (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

**§ 4**
**Festsetzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1a BauGB)**

(1) Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind als extensive Obstwiese zu entwickeln. Auf den Flächen ist eine ein- bis zweimalige Mahd im Jahr unter Abtransport des Mahdgutes vorzunehmen. Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.
Es ist je angefangener 100 m² Wiesenfläche ein einheimischer und standortgerechter Obstbaum alter Sorten: Apfel (Malus), z.B. „Gravensteiner", „Prinzenapfel", Birne (Pyrus), z.B. "Augustbirne", „Graf Moltke", Kirsche (Prunus), z.B. „Morellenfeuer", „Kassins Frühe Herzkirsche", in der Qualität Hochstamm, 3xv, Stammumfang 10–12 cm, zu pflanzen. Die Obstbäume und die vorhandenen geschützten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

(2) Zufahrten - Zufahrten sind nur an den festgesetzten Grundstückszufahrten zulässig. Die Breite der Zufahrten darf maximal 3,00 m betragen. Die Zufahrten sind durch den jeweiligen Grundstückseigentümer teilversiegelt, als Pflasterung aus Naturstein bzw. Brechsand, herzustellen. Abgrabungen im Wurzelschutzbereich (Wurzelschutzbereich = Kronentraufe + 1,50 m) von Bäumen an der Landesstraße sind unzulässig.

(3) Innerhalb des Plangebietes an der südwestlichen Grenze auf dem Flurstück 315 der Flur 1 in der Gemarkung Schönberg sind zwei einheimische und standortgerechte Einzelbäume, vorzugsweise Weiden, in der Qualität dreimal verpflanzte Hochstämme mit Stammumfängen von 16-18 cm, gemessen in 1 m Höhe, anzupflanzen. Die Anpflanzungen erfolgen zur Kompensation der Rodung eines nach §18 NatSchAG M-V geschützten Einzelbaumes und sind durch eine dreijährige Entwicklungspflege zu sichern und dauerhaft zu erhalten.

**§ 5**
**Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise**

(1) Denkmalpflege - Gegenwärtig bekannte Bau- und/oder Bodendenkmale bzw. deren geschützte Umgebungen sind von der Satzung nicht betroffen. Für den in Frage stehenden Bereich an der Marienstraße sind auf historischen Karten die Flurnamen Gerichtsberg und Galgenmoor überliefert, beides deutliche Hinweise auf eine in diesem Bereich liegende Richtstätte, deren genaue Lage noch nicht ermittelt ist.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zwei Wochen vorab schriftlich anzuzeigen.
Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem.§5 DSchG M-V § 11 unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bzw. der unteren Denkmalschutzbehörde in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Diese Erhaltungsverpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, kann jedoch durch die untere Denkmalschutzbehörde zur Sicherstellung einer fachgerechten Untersuchung und Bergung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V). Ordnungswidrig handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige bei der unteren Denkmalschutzbehörde erstattet oder das Bodendenkmal bzw. seine Entdeckungsstätte nicht in unverändertem Zustand erhält (§ 29 Abs. 1 DSchG M-V).

(2) Altlasten – Erkenntnisse über Altlasten oder altlastverdächtige Flächen liegen nicht vor. Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie umnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Nordwestmecklenburg, Sachgebiet Altlasten / Immissionsschutz, unverzüglich zu informieren. Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren, in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landratin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Sachverständigen, Sachverständige und Untersuchungsstellen. Werden schädliche Bodenverfärbungen oder Altlasten im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die notwendigen Maßnahmen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung) mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Bei Erfüllung dieser Pflichten müssen die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis beachtet werden, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vereinbaren ist. Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit dies im Rahmen von Baumaßnahmen verhältnismäßig ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Im Falle einer Sanierung muss dafür Sorge getragen werden, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast so weit entfernt wird, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird.

(3) Leitungsbestand - Innerhalb des Satzungsgebietes sind möglicherweise Leitungen von Ver- und Entsorgungsträgern, z.B. Zweckverband Grevesmühlen, e.dis AG und HanseWerk AG, vorhanden. Die Leitungen der Ver- und Entsorgungsträger dürfen durch Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Im Baugenehmigungsverfahren sind die Ver- und Entsorgungsträger zu beteiligen. Durch den Bauantragsteller ist sicherzustellen, dass mit Errichtung seines Vorhabens keine vorhandenen Leitungen beeinträchtigt werden. Gegebenenfalls sind die Leitungen durch Suchschachtung festzustellen.

(4) Katastrophenschutz – Das Satzungsgebiet ist nicht als kampfmittelbelasteter Bereich bekannt. Nach bisherigen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, dass auch in den für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereich Einzelfunde auftreten können. Daher sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst ist zu benachrichtigen. Notigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V zu erhalten. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

(5) Schutzmaßnahmen für die nach §18 und nach § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Bäume – Alle Handlungen, die zur Zerstörung Beschädigung oder nachhaltigen Veränderung der nach § 18 und § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Bäume führen können, sind verboten. Im Wurzelschutzbereich (Wurzelschutzbereich = Kronentraufe zuzüglich 1,5 m) sind Versiegelungen unzulässig. Die gesetzlichen Vorschriften und die allgemeingültigen Forderungen des Gehölzschutzes sind zu beachten.

(6) Artenschutzrechtliche Belange - Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören, sowie wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, sodass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.
Es ist sicherzustellen, dass bei der baulichen Erschließung der Grundstücke keine Tiere besonders geschützter Arten entgegen § 44 Abs. 1 beeinträchtigt werden (z.B. wiesenbrütende Vögel oder deren Nester bei Grünlandüberbauung oder geschützte Amphibienarten und deren Laichstätten bei Grabenausformungen).
Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG darf die Beseitigung von Gehölzen zwischen dem 1. März und dem 30. September nicht erfolgen. Zum Schutz bodenbrütender Arten ist dieser Zeitraum auch auf den Baubeginn und Erschließungsarbeiten anzuwenden. Ausnahmen können zugelassen werden, sofern der gutachterliche Nachweis erfolgt, dass keine besonders geschützten Tierarten entgegen § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen werden.
Eine Beseitigung des Grabens sowie erhebliche Eingriffe in diesen müssen zum Schutz der Amphibien außerhalb der Ruhe- und Laichzeit zwischen dem 1. Mai und dem 31. Oktober erfolgen.

(7) Gewässerschutz - Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Dies ist im Rahmen der Bauausführung zu beachten.
Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdsufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG i. V. m. § 118 LWaG sechs Wochen vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.
Im Plangebiet befindet sich das Gewässer II. Ordnung 7/4/2/B3, welches sich in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) Stepenitz-Maurine befindet. Gemäß § 38 Abs. Abs. 1, 2 und 3 WHG ist bei oberirdischen Gewässern zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion, der Bewasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen ein Gewässerschutzstreifen von min. 5,00 m einzuhalten. Die Lage des Gewässers II. Ordnung wird beachtet.

(8) Zufahrten - Zufahrten zur L 01 dürfen nur im Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Schwerin hergestellt werden. Straßenbauliche Detailunterlagen sind von einem fachkompetenten Büro erarbeiten zu lassen und beim Straßenbauamt zur Genehmigung vorzulegen.

(9) Schallschutz - Die Anforderungen an den Schallschutz vor Lärm von der L 01 sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens entsprechend zu beachten.

(10) Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes - Im Geltungsbereich befinden sich Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Die Lage der Aufnahme- und Sicherungspunkte wurden in der Planzeichnung dargestellt. Auf den Erhalt der Lagenetzpunkte ist zu achten.

(11) Belange der Bundeswehr - Bei beabsichtigten Höhen für bauliche Anlagen von über 30,00 m ist zu beachten, dass das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen ist.

**§ 6**
**Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

# VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung der Stadt Schönberg vom 04.06.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 27.11.2015 erfolgt.
Schönberg, den 28.03.2017 (Siegel) Bürgermeister

2. Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat am 22.09.2015 den Beschluss über den Entwurf der Ergänzungssatzung für den Bereich Marienstraße gefasst, die Begründung gebilligt und den Entwurf der Ergänzungssatzung, bestehend aus Lageplan und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 34 Abs. 6 i V m. § 13 Abs 2 Abs. 2 BauGB bestimmt.
Schönberg, den 28.03.2017 (Siegel) Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.12.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Schönberg, den 28.3.2017 (Siegel) Bürgermeister

4. Die Abstimmungen mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom 11.12.2015 erfolgt.
Schönberg, den 28.3.2017 (Siegel) Bürgermeister

5. Der Entwurf der Ergänzungssatzung für den Bereich Marienstraße der Stadt Schönberg, bestehend aus Lageplan und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.12.2015 bis zum 07.01.2016 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, dass gemäß § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können sowie dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 27.11.2015 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Schönberg, den 28.03.2017 (Siegel) Bürgermeister

6. Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 30.06.2016 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Schönberg, den 28.03.2017 (Siegel) Bürgermeister

7. Die Ergänzungssatzung für den Bereich Marienstraße der Stadt Schönberg, bestehend aus Lageplan und textlichen Festsetzungen, wurde am 30.06.2016 von der Stadtvertretung der Stadt Schönberg als Satzung beschlossen.
Die Begründung der Ergänzungssatzung für den Bereich Marienstraße der Stadt Schönberg, wurde von der Stadtvertretung der Stadt Schönberg am 30.06.2016 gebilligt.
Schönberg, den 28.03.2017 (Siegel) Bürgermeister

8. Die Stadt Schönberg hat am 16.03.2017 den Satzungsbeschluss vom 30.06.2016 aufgehoben. Die Satzung wurde um Festsetzungen in Bezug auf § 34 BauGB ergänzt.
Die Ergänzungssatzung für den Bereich Marienstraße der Stadt Schönberg, bestehend aus Lageplan und textlichen Festsetzungen, wurde am 16.03.2017 von der Stadtvertretung der Stadt Schönberg als Satzung beschlossen.
Die Begründung der Ergänzungssatzung für den Bereich Marienstraße der Stadt Schönberg, wurde von der Stadtvertretung der Stadt Schönberg am 16.03.2017 gebilligt.
Schönberg, den 28.3.2017 (Siegel) Bürgermeister

9. Die Ergänzungssatzung für den Bereich Marienstraße der Stadt Schönberg, bestehend aus Lageplan und textlichen Festsetzungen wird hiermit am _____ ausgefertigt.
Schönberg, den 28.3.2017 (Siegel) Bürgermeister

10. Die Ergänzungssatzung für den Bereich Marienstraße der Stadt Schönberg, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 31.05.2017 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.1 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Ergänzungssatzung für den Bereich Marienstraße der Stadt Schönberg ist am 31.05.2017 in Kraft getreten.
Schönberg, den 16.5.2017 (Siegel) Bürgermeister

# SATZUNG

## DER STADT SCHÖNBERG ÜBER DIE ERGÄNZUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS FÜR DEN BEREICH WESTLICH DER MARIENSTRAßE

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

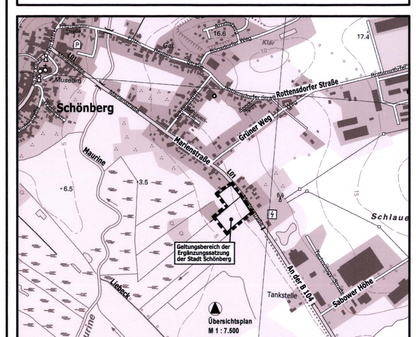



Planungsbüro Mahnel
Rudolf Breitscheid-Straße 11
23626 Grevesmühlen
Tel. 03883/7705- 0
Fax 03883/7705-50


Planungsstand: März 2017

**SATZUNG**